

Beteiligungshandbuch

Stand: Dezember 2023

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimat

bezirk  oberbayern

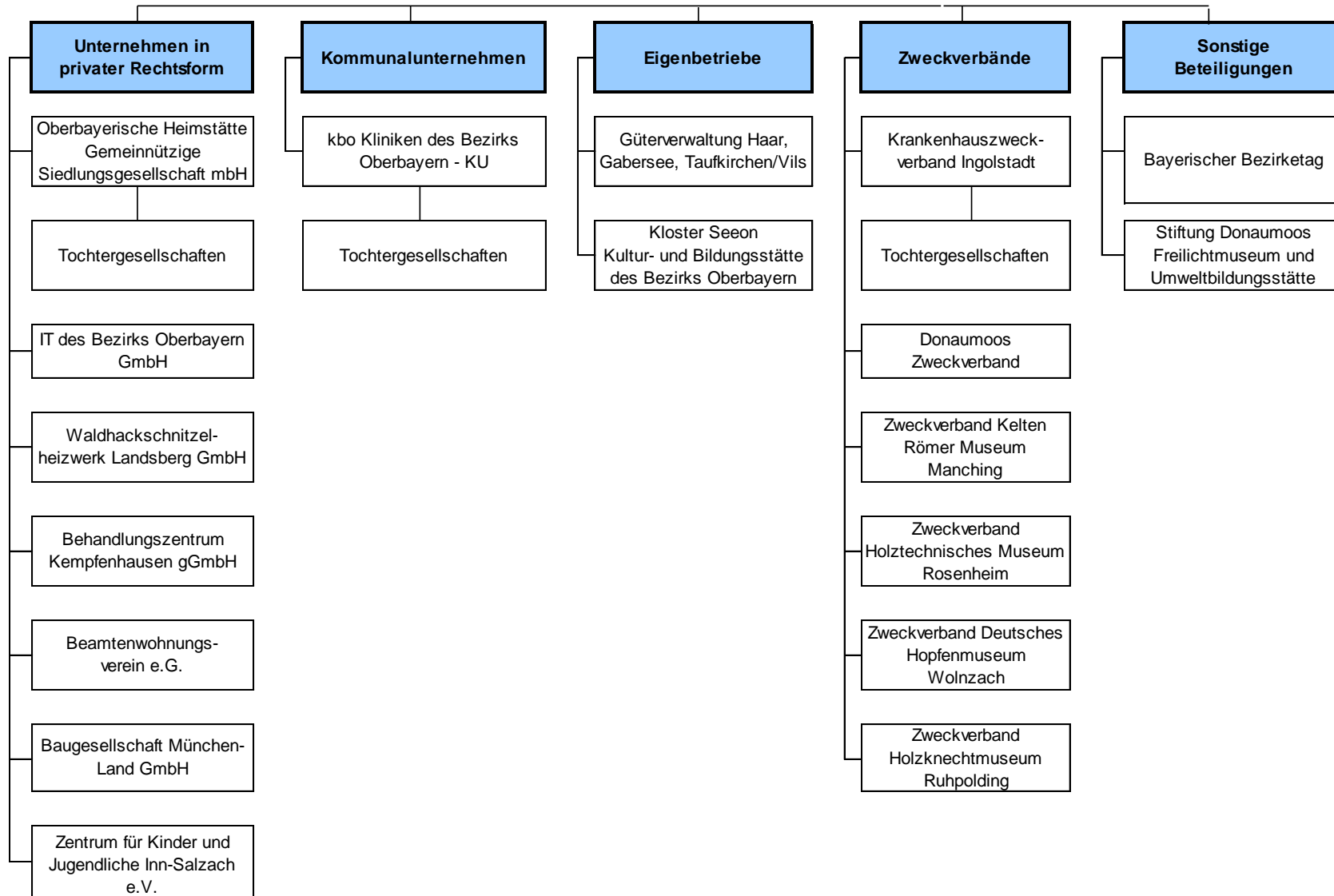
Inhaltsverzeichnis

I.	Beteiligungen des Bezirks Oberbayern in der Übersicht	1
II.	Vorwort	3
III.	Beteiligungsrichtlinie des Bezirks Oberbayern	4
1.	Aufgabe und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie	4
2.	Zulässigkeit kommunaler Unternehmen / Beteiligungen	5
2.1.	Unternehmen in Privatrechtsform	5
2.2.	Kommunalunternehmen (KU) – Anstalt des öffentlichen Rechts	6
2.3.	Eigenbetriebe	6
2.4.	Zweckverbände	7
3.	Bezirk Oberbayern	8
3.1.	Der Bezirkstag und seine Ausschüsse	8
3.1.1.	Bezirkstag	9
3.1.2.	Bezirksausschuss	10
3.2.	Der Bezirkstagspräsident	10
3.3.	Vertretung des Bezirks Oberbayern in selbstständigen privatrechtlichen Unternehmen und in Kommunalunternehmen	10
3.3.1.	Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung eines privatrechtlichen Unternehmens	10
3.3.2.	Der Aufsichtsrat eines privatrechtlichen Unternehmens	11
3.3.3.	Der Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens	13
3.4.	Mandatsträgerbetreuung	14
4.	Bezirksverwaltung	16
4.1.	Beteiligungsmanagement (BM)	16
4.2.	Fachreferat	17
4.3.	Zusammenarbeit zwischen dem Beteiligungsmanagement und dem Fachreferat	18
4.3.1.	Allgemeines	18
4.3.2.	Beteiligungsverwaltung	18
4.3.3.	Mandatsträgerbetreuung	19
4.3.4.	Beteiligungscontrolling	19
5.	Zusammenarbeit mit den Beteiligungen	20
5.1.	Gesellschaftsverträge	20
5.2.	Unternehmenssatzung	20
5.3.	Sitzungen, Sitzungsunterlagen, Fristen	21
5.4.	Beteiligungscontrolling	21
5.4.1.	Wirtschaftsplanung, Haushaltsplanung	22
5.4.2.	Jahresabschlüsse, Jahresrechnungen	22
5.4.3.	Berichtswesen	23
6.	Prüfungswesen	25
6.1.	Abschlussprüfer	25
6.2.	Örtliches Rechnungsprüfungsamt, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPV)	25
7.	Schlussbestimmungen	25

IV. Unternehmen in privater Rechtsform	27
Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	27
IT des Bezirks Oberbayern GmbH	30
Waldhackschnitzelheizwerk Landsberg GmbH	31
Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gGmbH	32
Beamtenwohnungsverein München e.G.	33
Baugesellschaft München Land-GmbH	34
Zentrum für Kinder und Jugendliche Inn-Salzach e.V.	36
V. Kommunalunternehmen	37
kbo Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen	37
VI. Eigenbetriebe	39
Güterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils	39
Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon	40
VII. Zweckverbände	42
Krankenhauszweckverband Ingolstadt	42
Donaumoos Zweckverband	44
Zweckverband kelten römer museum manching	46
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding	47
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach	48
Zweckverband Holztechnisches Museum Rosenheim	49
VIII. Sonstige Beteiligungen	50
Bayerischer Bezirketag	50
Freilichtmuseum Donaumoos der „Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte“	52

I. Beteiligungen des Bezirks Oberbayern in der Übersicht

Bezirk Oberbayern



II. Vorwort

Der Bezirk Oberbayern ist für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben an zahlreichen Organisationen beteiligt bzw. gehört diesen an.

Diese Organisationen spielen aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenwahrnehmung eine bedeutende Rolle. Sie belasten den Haushalt durch Zuschüsse und Defizitausgleiche, sie entlasten den Haushalt über Gewinnausschüttungen und nicht zuletzt binden und bewirtschaften sie öffentliches Vermögen.

Das bedeutet, dass der Bezirk Oberbayern – trotz einer eventuell rechtlichen Selbstständigkeit der jeweiligen Organisation – eine **politische und wirtschaftliche Verantwortung** trägt.

Aufgrund dieser politischen und wirtschaftlichen Verantwortung lassen sich nachfolgende **Ziele** für den Bezirk Oberbayern ableiten:

- Einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben in qualitativer, quantitativer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung
- Verbesserung der Transparenz und Effizienz bei der Steuerung
- Sicherstellung der dauerhaften Einflussnahme durch den Bezirk Oberbayern

Hierfür sind insbesondere die sich aus Art. 72 ff. Bezirksordnung (BezO) ergebenden Verpflichtungen umzusetzen.

Das vorliegende Beteiligungshandbuch richtet sich an alle beteiligten Akteure und dient als Orientierungshilfe bzw. als Arbeitsunterstützung. Es besteht derzeit aus der Beteiligungsrichtlinie und kurzen Portraits der bezirklichen Beteiligungen (Kapitel IV-VIII).

Die Beteiligungsrichtlinie fasst wesentliche rechtliche Grundlagen zusammen und informiert über die wichtigsten Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mandatsträger. Eine umfassende rechtliche Darstellung der Thematik kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

In dem Handbuch zum Beteiligungsmanagement werden soweit möglich geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, gelten die Inhalte für Frauen und Männer gleichermaßen.

III. Beteiligungsrichtlinie des Bezirks Oberbayern

1. Aufgabe und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie des Bezirks Oberbayern beschreibt einen Rahmen hinsichtlich des Beteiligungsmanagements und dem damit verbundenen Zusammenwirken

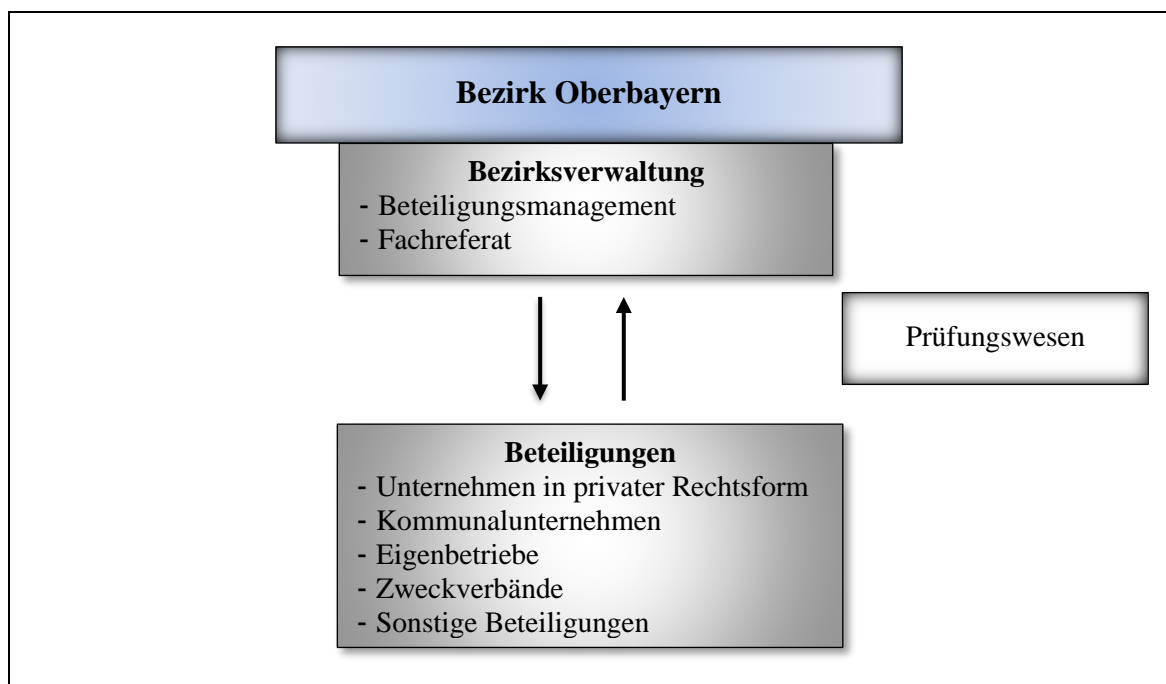
- des Bezirks Oberbayern und seinen Vertretern in den Gremien,
- der Bezirksverwaltung
- den im Handbuch aufgeführten Beteiligungen (siehe auch Anlage 1) sowie
- dem Prüfungswesen.

Insbesondere soll die Richtlinie dazu dienen, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Organisationen, die zur Erfüllung bezirklicher Aufgaben dienen und auf die der Bezirk Oberbayern Einfluss nehmen kann.

Diese Organisationen werden vom Bezirk Oberbayern allein oder in Kooperation mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Privatrechts betrieben und können sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur sein.

Dem Beteiligungsmanagement (nachfolgend BM genannt) obliegt die Aufgabe, den Bezirk Oberbayern in seiner Rolle als Gesellschafter, Träger bzw. Mitglied bei der Steuerung der Beteiligungen zu unterstützen und somit seiner Verantwortung nachzukommen. Insoweit ist es erforderlich, das BM mit konkreten Befugnissen auszustatten.



2. Zulässigkeit kommunaler Unternehmen / Beteiligungen

Der Bezirk kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in der Rechtsform des Eigenbetriebes, als selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts sowie in den Rechtsformen des Privatrechts betreiben oder beteiligt sind. Daneben kann sich der Bezirk Oberbayern zur Erfüllung seiner Aufgaben den Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) bedienen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen der Bezirk Oberbayern Unternehmen (Rechtsformen des Privatrechts, Kommunalunternehmen, Eigenbetrieb) errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern darf, sind in Art. 73 BezO festgelegt:

- wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Bezirk mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 48 BezO erfüllen will,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
- bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Subsidiarität).

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Bezirk Oberbayern oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

Dies gilt auch für Unternehmen, die der Bezirk Oberbayern nicht allein sondern in Kooperation mit Dritten betreibt.

2.1. Unternehmen in Privatrechtsform

Nach Art. 78 BezO sind Unternehmen in Privatrechtsform nur zulässig, wenn

- im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 73 Abs.1 BezO erfüllt,
- der Bezirk angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
- die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Informations- und Kontrollrechte sowie das Recht, Vertreter in die Gremien der Unternehmen zu entsenden, regelt Art. 79 ff. BezO.

Insbesondere ist auf die Leistungsfähigkeit des Bezirks Oberbayern zu achten. Dazu gehört unter anderem, dass keine Ausgliederungen in privatrechtliche Organisationsformen erfolgen, die eine gesetzliche Haftungsbeschränkung nicht vorsehen. Darüber hinaus sind Sachverhalte, die zu einer Aufhebung von Haftungsbegrenzungen führen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

2.2. Kommunalunternehmen (KU) – Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Bezirk Oberbayern kann selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- oder Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Kommunalunternehmen umwandeln. Dem KU können einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck verbundene Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden. Soweit es dem Unternehmenszweck dienlich ist, kann sich ein KU auch an anderen Unternehmen beteiligen (Art. 75 ff BezO).

Die Leitung und Geschäftsführung des KU sowie die Vertretung nach außen erfolgen durch den Vorstand. Dem Verwaltungsrat obliegen die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand sowie die Entscheidungsbefugnis in besonderen Angelegenheiten. Die Rechtsverhältnisse werden in einer Satzung geregelt.

Der Bezirk Oberbayern regelt die grundlegenden Rechtsverhältnisse seines Kommunalunternehmens in einer Satzung und haftet für die Verbindlichkeiten seines Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit diese nicht aus dem Vermögen des KU befriedigt werden können (Gewährträgerschaft).

2.3. Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Unternehmen des Bezirks, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden (Art. 74 BezO).

Für die Durchführung der laufenden Geschäfte wird durch den Bezirkstag eine Werkleitung bestellt. Weiterhin wird ein Werkausschuss eingerichtet, der über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes beschließt, soweit nicht der Bezirkstag sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.

Neben den Bestimmungen der Bezirksordnung und der Betriebssatzung finden die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

2.4. Zweckverbände

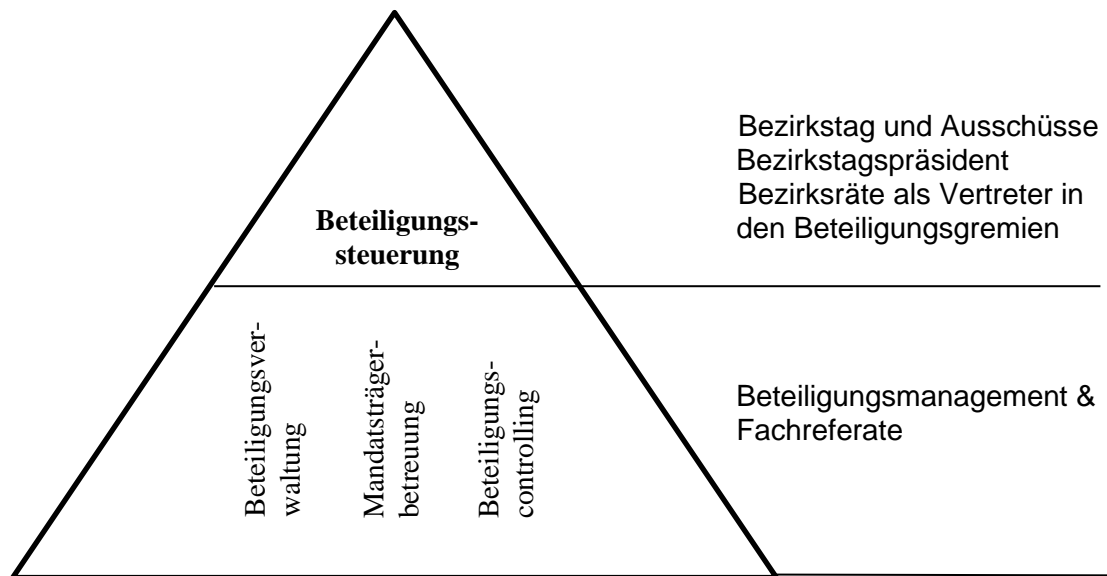
Für die kommunale Zusammenarbeit können Zweckverbände gebildet werden. Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung (Art. 2 III, Art. 17 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)).

Voraussetzung für eine kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken ist die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind.

Neben den vorgenannten Gebietskörperschaften können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Notwendige Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

3. Bezirk Oberbayern



Die Beteiligungssteuerung ist Aufgabe des Bezirkstages und seiner Ausschüsse, des Bezirkstagspräsidenten sowie der einzelnen Bezirksräte als Vertreter in den Beteiligungsgremien.

Die Beteiligungen dienen der Erfüllung eines öffentlichen Zweckes und haben daher die Interessen des Bezirks Oberbayern zu wahren und zu beachten.

Für den Bezirk Oberbayern ergeben sich daraus, das Recht und die Pflicht, seine Beteiligungen zu steuern und vor allem auf ihre strategische Ausrichtung Einfluss zu nehmen, insbesondere durch

- Entscheidungen grundsätzlicher Natur,
- Festlegung von Zielen,
- Entsendung von Vertretern in die Gremien der jeweiligen Beteiligung.

3.1. Der Bezirkstag und seine Ausschüsse

Trotz der Verlagerung der Interessenwahrnehmung in die einzelnen Gremien der Beteiligung verbleiben einige Sachverhalte, die zunächst einer (internen) Behandlung in den bezirklichen Gremien bedürfen.

Einige wichtige Sachverhalte sollen nachstehend kurz dargestellt werden:

3.1.1. Bezirkstag

Der Bezirkstag entscheidet (nach Art. 29 Nr. 8 i.V.m. 81 a BezO, § 2 Nr. 8 GeschO) über:

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von **Unternehmen**,
- deren Rechtsform- oder Aufgabenänderung,
- die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Bezirks an Unternehmen,
- die gänzliche und teilweise Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- die Auflösung von Kommunalunternehmen.

Der Bezirkstag kann nach Maßgabe der Unternehmenssatzung – **KU**-Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates erteilen. Weiterhin entscheidet er über Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das KU oder seine Tochtergesellschaften haben.

Er beschließt über den Wirtschaftsplan und den Nachtragswirtschaftsplan der **Eigenbetriebe**, über die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über deren Entlastung. Weitere dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO) sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt.

Dem Bezirkstag obliegt auch die Entscheidung über die Beteiligung an **Zweckverbänden**, über den Austritt und die Auflösung von Zweckverbänden.

Ferner sind dem Bezirkstag die Bestellung und die Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform, eines KU sowie für die Verbandsversammlung zur Entscheidung vorbehalten.

Der Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften obliegt dem Bezirkstag, sofern die Bürgschaften nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

3.1.2. Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss beschließt über die Erteilung von Weisungen

- an Vertreter und Vertreterinnen, die in einen Aufsichtsrat oder in ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform gewählt oder entsandt wurden, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorgesehen sind.
- an Vertreter und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes.

Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, sofern der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist.

3.2. Der Bezirkstagspräsident

Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss und vollzieht die Beschlüsse.

Weiterhin vertritt der Bezirkstagspräsident den Bezirk Oberbayern nach außen und damit kraft seines Amtes in den jeweiligen Beteiligungen. Der Bezirkstagspräsident ist der Vorsitzende im Aufsichtsrat und im Verwaltungsrat sowie der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

3.3. Vertretung des Bezirks Oberbayern in selbstständigen privatrechtlichen Unternehmen und in Kommunalunternehmen

3.3.1. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung eines privatrechtlichen Unternehmens

Zur Wahrnehmung des Stimmrechts und somit zur Ausübung der Einflussnahme ist eine unmittelbare Vertretung des Bezirks Oberbayern als juristische Person des öffentlichen Rechts in den Gesellschafterversammlungen erforderlich. Die unmittelbare Vertretung obliegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Bezirkstagspräsidenten oder seinen gewählten Stellvertreter.

Eine Übertragung auf einen Bezirksrat oder einen Bediensteten ist an die Voraussetzungen der Art. 79 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 BezO geknüpft. Die Vertreterstellung endet bei Personen, die diese kraft Amtes innehaben, mit dem Verlust des Amtes bzw. mit der Entziehung der Vertretungsbefugnis.

Eine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu Sachverhalten, die dem Bezirkstag oder Bezirksausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, setzen einen Beschluss durch das politische Gremium voraus. Im Übrigen sind die Zuständigkeitsregelungen der Geschäftsordnung zu beachten.

3.3.2. Der Aufsichtsrat eines privatrechtlichen Unternehmens

Bestellung

Die Interessensvertretung wird durch Personen wahrgenommen, die durch den Bezirk entsendet werden. Eines Bestellungsaktes des Unternehmens bedarf es darüber hinaus nicht mehr.

Liegt ein gesellschaftsvertraglich bestimmtes Entsenderecht vor, kann der Bezirkstag die Entsendung jederzeit widerrufen. Darüber hinaus kann eine Begrenzung der Amtszeit von vornherein durch Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Aufgaben

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs.1 AktG).

Die Überwachung beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung von Büchern, Schriften und Vermögensgegenständen, sondern beinhaltet auch das Erkennen von bestands- und zielgefährdenden Risiken und ein rechtzeitiges Einschreiten.

Anforderungen an die Person

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Ausübung ihres Mandates persönlich verantwortlich und haben bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.

Das Mandat des Aufsichtsrates sollte möglichst durch Personen wahrgenommen werden, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung sowie über ausreichend Zeit verfügen. Es sollten Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art vorliegen, um anfallende Geschäftsvorgänge sachgerecht beurteilen zu können. Hierzu gehört unter anderem, die dem Gremium vorgelegten Berichte bewerten und Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können.

Sofern die vorgesehenen Personen ihre eigenen Interessen oder die Interessen von nahestehenden Personen oder von anderen Unternehmen verfolgen, ist von einer Bestellung abzusehen.

Den Fraktionen des Bezirkstages obliegt daher eine besondere Verantwortung bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes.

Rechte

Die Aufsichtsräte haben:

- das Recht auf Teilnahme an Sitzungen
- umfassende Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung
- das Recht auf Einberufung von Sitzungen, Benennung von Tagesordnungspunkten und Antragsrechte nach Maßgabe des jeweiligen Gesellschaftsvertrages

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, wenn dieses im Gesellschaftsvertrag verankert oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde. Die Vergütung soll im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens stehen.

Pflichten

Die Aufsichtsräte unterliegen einer Treuepflicht und haben sich daher loyal gegenüber dem Unternehmen zu verhalten. Gleichzeitig sind sie vom Bezirk Oberbayern zum Zwecke der Einflussicherung in das Gremium entsandt worden. Grundsätzlich sollten sich für die Mandatsträger keine Interessenkonflikte ergeben, da auch die Unternehmen in Privatrechtsform der Erfüllung eines öffentlichen Zweckes dienen.

Die Aufsichtsräte sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, sogenannte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Nach Art. 79 Abs. 2 BezO haben die Aufsichtsräte, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, den Bezirk Oberbayern über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich über den Bezirkstagspräsidenten.

Weisungsgebundenheit

Für die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber den Mitgliedern eines (fakultativen) Aufsichtsrates ist eine gesellschaftsvertragliche Grundlage zu schaffen.

Die Aufsichtsräte haben bei ihren Entscheidungen die Interessen des Eigentümers und somit die Interessen des Bezirks Oberbayern zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Interessen dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied für jeden Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Der Bezirk Oberbayern wird seinen entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern keine Weisungen erteilen:

- die unzulässig oder rechtswidrig sind
- die den Kernkompetenzbereich der „Prüfung und Überwachung“ betreffen und aushöhlen könnten.

3.3.3. Der Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens

Bestellung

Der Bezirkstagspräsident ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die weiteren Mitglieder werden vom Bezirkstag auf 5 Jahre bestellt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag.

Bei der Auswahl der Mitglieder sind die Bestimmungen des Art. 76 Abs. 3 BezO zu beachten. Darüber hinaus sollte von einer Bestellung abgesehen werden, sofern die Person ihre eigenen Interessen oder die Interessen von nahestehenden Personen oder von anderen Unternehmen verfolgt.

Aufgaben

Das Gremium des Verwaltungsrates stellt das Aufsichtsorgan des KU dar. Es überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes oder Unternehmenssatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestellung des Vorstandes sowie der Geschäftsführer, ärztlichen Direktoren und Pflegedirektoren der Tochterunternehmen
- der Erlass von Satzungen und Verordnungen
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses
- die Beteiligung an anderen Unternehmen
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- die Verwendung des Jahresergebnisses/Behandlung des Jahresverlustes.

Weiterhin sind die Bestimmungen der Geschäftsordnungen von Vorstand und Verwaltungsrat sowie weiterführende Regelungen (Public Corporate Governance Kodex-kbo) zu beachten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben gegenüber dem Vorstand das Recht auf Auskunftserteilung sowie auf rechtzeitige Unterrichtung über wichtige Vorgänge. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über vertrauliche Angaben und über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit, und zwar auch nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberbayern.

Weisungsgebundenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen bei ihren Entscheidungen zum Erlass von Satzungen und Verordnungen den Weisungen des Bezirkstages. Darüber hinaus kann die Unternehmenssatzung Weisungsrechte des Bezirkstages bei anderen Sachverhalten vorsehen (§ 6 Abs. 6 kbo-Unternehmenssatzung). Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt nach Art. 76 Abs. 2 Satz 6 BezO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

3.4. Mandatsträgerbetreuung

Die Steuerung und Überwachung der Beteiligungen des Bezirks Oberbayern wird in erster Linie durch die in die Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, etc.) entsandten Mitglieder des Bezirkstages wahrgenommen. Je nach Beteiligung unterscheiden sich die entscheidungs- und aufsichtsbefugten Gremien.

Die in diesen Gremien getroffenen Beschlüsse sind ein grundlegendes Instrument zur Unternehmenssteuerung.

Der Bezirk Oberbayern hat daher bei der Errichtung und Übernahme von Unternehmen bzw. bei der Beteiligung an solchen sowie bei jeder Änderung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung darauf zu achten, dass eine ausreichende Einflussnahme gewährleistet ist.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe werden die Mandatsträger durch das BM und das Fachreferat unterstützt. Sie beraten die Mandatsträger auch in konkreten Einzelfällen. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Mandatsträgern.

Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung:

Stellungnahmen zu Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung und eine Analyse entsprechender Sitzungsunterlagen erfolgen in Zusammenarbeit von BM und Fachreferat, ebenso die Herbeiführung von Beschlüssen durch die politischen Gremien des Bezirks Oberbayern in Vorbereitung einer Stimmabgabe im Gremium der jeweiligen Beteiligung.

Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielweise:

- Gründung od. Erwerb, Auflösung und Veräußerung einer Beteiligung,
- Erweiterung einer Beteiligung,
- Veränderung Stammkapital und Haftungsbegrenzungen,
- Beschreiten neuer Geschäftsfelder, Aufgabe bestehender Geschäftsfelder etc.

Wirtschaftsführung (z.B. Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss):

Das BM berät die Mandatsträger auch in Fragen der Wirtschaftsführung. In diesem Zusammenhang wertet es Sitzungsunterlagen aus, erarbeitet Stellungnahmen und führt entsprechende Beschlüsse durch die politischen Gremien des Bezirks Oberbayern herbei in Vorbereitung einer Stimmabgabe im Gremium der jeweiligen Beteiligung.

Eine Übertragung auf das Fachreferat ist im Einzelfall möglich.

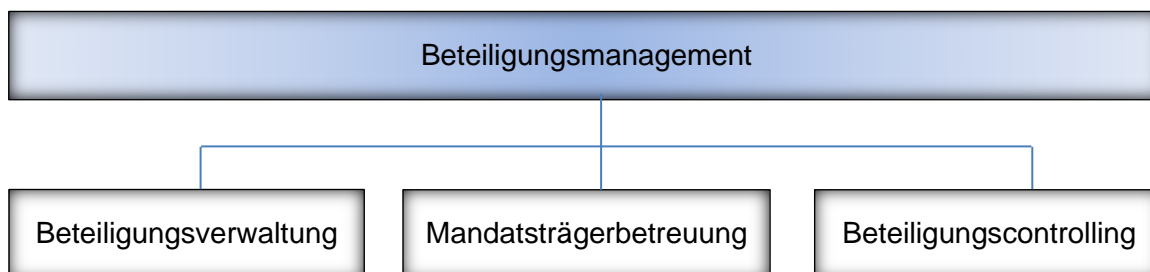
Sachverhalte des laufenden operativen Geschäftes:

Eine Beratung zu Sachverhalten des laufenden operativen Geschäftes erfolgt durch das Fachreferat.

Darüber hinaus wird durch das BM jeweils zu Beginn einer Wahlperiode eine Informationsveranstaltung für die entsandten Aufsichtsratsmitglieder organisiert. Weitere Fortbildungsmaßnahmen können bei Bedarf im Einzelfall vereinbart und durchgeführt werden.

4. Bezirksverwaltung

4.1. Beteiligungsmanagement (BM)



Das BM ist im Bereich 82 - Finanzen, Liegenschaften und Umwelt; Arbeitsgebiet Kämmerei, Steuern, Beteiligungen und Anwendungen des Finanzwesens angesiedelt und übt seine Tätigkeiten mit Unterstützung der jeweiligen Fachreferate aus.

Für die klinischen Beteiligungen werden die Aufgaben des BM und des Fachreferates vom Bereich Klinische Beteiligungen und Gesundheitswesen wahrgenommen.

Ein wirkungsvolles Beteiligungsmanagement umfasst die folgenden 3 Aufgabenbereiche:

Beteiligungsverwaltung

Neben der zentralen Verwaltung grundlegender Unternehmensunterlagen befasst sich das BM mit wirtschaftlichen, rechtlichen und strukturellen Grundsatzfragen. In diesem Zusammenhang werden auch die Verknüpfungen der einzelnen Beteiligungen zum Bezirk Oberbayern unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit des Bezirks Oberbayern analysiert und dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem BM die Entwicklung und Pflege von einheitlichen Standards im Rahmen des Beteiligungsmanagements.

Das BM des Bereiches 82 schreibt federführend das Beteiligungshandbuch inklusive der Beteiligungsrichtlinie, das Planungs- und Berichtswesen sowie sonstige Orientierungshilfen (z.B. für die Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen) fort.

Mandatsträgerbetreuung

Das BM berät die Mandatsträger im Vorfeld der anstehenden Sitzungen, spricht Empfehlungen aus und unterbreitet Vorschläge.

Mit Zustimmung der jeweiligen Gremien können Vertreter von BM bzw. Fachreferat auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Beteiligungscontrolling

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings werden steuerungsrelevante Informationen durch Auswertung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, Prüfungsberichten, Risikoanalysen etc. bereitgestellt. Weiterhin entwickelt das BM in Zusammenarbeit mit den Beteiligungen ein unterjähriges standardisiertes Berichtswesen und fertigt den jährlichen Beteiligungsbericht an. Die Redaktionsrichtlinien für den Beteiligungsbericht werden von Bereich 82 festgelegt.

Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter sicher, dass seine spezifischen Ziele von den erwähnten Gesellschaften umgesetzt werden. Das BM entwickelt hierzu in Abstimmung mit dem Bezirkstagspräsidenten und dem Direktor der Bezirksverwaltung unter Einbindung des Fachreferates strategische Zielvorgaben.

Ein Eingriff in das operative Geschäft seitens des BM erfolgt nicht!

Die Beteiligungsakten zu den einzelnen Beteiligungen werden im Bereich 82 bzw. beim Bereich Klinische Beteiligungen und Gesundheitswesen geführt und bestehen aus folgenden Mindestbestandteilen:

- Vertragswerke (z.B. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführer nebst Anlagen, Betriebsführungsverträge, weitere wichtige Verträge),
- Beschlussvorlagen und Protokolle der Sitzungen / Versammlungen
- Weisungsbeschlüsse,
- Berichtswesen (Haushalts-/Wirtschaftspläne, Finanzpläne, unterjährige Berichte und Analysen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Jahresrechnungen / Jahresabschlüsse einschl. der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer)

4.2. Fachreferat

Die fachliche Begleitung der Beteiligungen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch das im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Fachreferat (siehe Anlage 1).

4.3. Zusammenarbeit zwischen dem Beteiligungsmanagement und dem Fachreferat

4.3.1. Allgemeines

Beteiligungsmanagement (BM)	Fachreferat
<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung in Grundsatzfragen wie z.B. Gründung od. Erwerb, Auflösung und Veräußerung einer Beteiligung, Erweiterung der Beteiligung, Veränderung Stammkapital, Übernahme Bürgschaften, Änderung Haftungsbegrenzungen, Beschreiten neuer Geschäftsfelder bzw. Aufgabe bestehender Geschäftsfelder – Begleitung bei der Gestaltung / Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Begleitung der Beteiligung bei der Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der rechtlichen, gesellschaftsvertraglichen sowie finanziellen Rahmenbedingungen sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen – Gestaltung / Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen in Abstimmung mit BM

4.3.2. Beteiligungsverwaltung

Beteiligungsmanagement (BM)	Fachreferat
<ul style="list-style-type: none"> – Entgegennahme Sitzungsunterlagen sowie Protokolle – Führen der Beteiligungsakten – Fortführung Beteiligungshandbuch inklusive Beteiligungsrichtlinie sowie Erarbeitung von Standards und Orientierungshilfen (Bereich 82) 	<ul style="list-style-type: none"> – Entgegennahme Sitzungsunterlagen sowie Protokolle – Überwachung hinsichtlich Termineinhaltung, ordnungsgemäße Ladung, ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung * – Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen * – Teilnahme an den Sitzungen, Versammlungen <p>(* Soweit diese Aufgabe nicht auf eine externe Geschäftsstelle übertragen ist)</p>

4.3.3. Mandatsträgerbetreuung

Beteiligungsmanagement (BM)	Fachreferat
<ul style="list-style-type: none"> - Sachverhalte der Wirtschaftsführung, Übertragung durch BM auf einzelnes Fachreferat möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Stellungnahme zu Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung und ggfls. Herbeiführung von Beschlüssen durch die politischen Gremien des Bezirks Oberbayern erfolgen in Abstimmung von BM und Fachreferat - Sachverhalte des lfd. operativen Geschäftes

4.3.4. Beteiligungscontrolling

Beteiligungsmanagement (BM)	Fachreferat
<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzungen zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten - Auswertung von Daten nach 5.4.1.-5.4.3. und ggfls. Rückmeldung an Mandatsträger, Übertragung durch BM auf einzelnes Fachreferat möglich - Festlegung von Standards für unterjähriges Berichtswesen - Erstellung Beteiligungsbericht, Erstellung der Inhalte kann auf das Fachreferat im Einzelfall übertragen werden - Erarbeitung von Prüfungsschwerpunkten mit Abschlussprüfer, Teilnahme am Abschlussgespräch mit Abschlussprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzungen hinsichtlich der Erfüllung des öffentlichen Zwecks (=Satzungszweck, Zweck laut Gesellschaftsvertrag) und zeitnahe Empfehlungen hierzu i.R.d. Mandatsträgerbetreuung - Teilnahme am Abschlussgespräch mit Abschlussprüfer

5. Zusammenarbeit mit den Beteiligungen

5.1. Gesellschaftsverträge

Bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge privatrechtlicher Unternehmen ist den Anforderungen der Bezirksordnung (BezO) und des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Rechnung zu tragen. Hierzu gehören insbesondere:

- Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat oder in ein anderes entsprechendes Gremium
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und einer fünfjährigen Finanzplanung
- Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB
- das Recht zur Prüfung und Berichterstattung im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG
- Prüfungsrechte zugunsten des Bezirkstages sowie der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung nach § 54 HGrG
- Offenlegung der Geschäftsführerbezüge
- Weisungs- und Auskunftsrechte (§ 394 AktG) gegenüber entsandten Vertretern

5.2. Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens muss entsprechend den Regelungen der BezO folgende Mindestinhalte regeln:

- Name und Aufgabe des Unternehmens,
- Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie
- die Höhe des Stammkapitals.

Zusätzliche Anforderungen sind der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) zu entnehmen, z.B. Mitgliederanzahl und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates, Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und Vorstandes. Mögliche weitere Inhalte können den Kommentierungen zu Art. 75 BezO bzw. den analogen Vorschriften aus Gemeinde- und Landkreisordnung entnommen werden.

5.3. Sitzungen, Sitzungsunterlagen, Fristen

Die ordnungsgemäße Ladung und Übersendung aller Sitzungsunterlagen liegen in der Verantwortung der Beteiligung.

Die in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt eine gesetzliche Mindestladungsfrist von 1 Woche. Der Gesellschaftsvertrag kann eine längere Ladungsfrist vorsehen. Aufsichtsratssitzungen müssen binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Die Unternehmenssatzung des KU bestimmt eine Ladungsfrist von 10 Tagen bzw. in dringenden Fällen von 24 Stunden. Auch schriftliche Abstimmungen sind im Einzelfall möglich.

Sofern die Zweckverbandssatzung keine Fristen vorsieht, gilt die gesetzliche Ladungsfrist von 1 Woche.

Die Entwürfe der Sitzungsunterlagen sind unter Einhaltung der geltenden Ladungsfristen **jeweils** für das BM und für das zuständige Fachreferat des Bezirks Oberbayern zu übersenden.

Auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung und Beschlussfassung ist zu achten. Eine gegebenenfalls erforderliche Bekanntmachung sowie Auslegung erfolgt, außer bei den Eigenbetrieben, durch die Beteiligung.

Die Sitzungsprotokolle sind zeitnah mindestens in zweifacher Ausfertigung (1 Exemplar für BM, 1 Exemplar für Fachreferat) vorzulegen.

5.4. Beteiligungscontrolling

Zur Umsetzung des Beteiligungscontrollings sind geeignete Instrumente abzuleiten sowie ausreichende und strukturierte Informationen bereitzustellen. Dafür werden alle Beteiligungen bezüglich ihrer erforderlichen Steuerungsintensität beurteilt und einer Kategorie zugeordnet (siehe Anlage 1).

Die jeweilige Steuerungsintensität ergibt sich aus der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligung.

Die Instrumente des Beteiligungscontrollings können bei Bedarf abweichend von der Einteilung in der Anlage 1 angewendet, insbesondere kann das bestehende Berichtswesen für die Beteiligungen erweitert werden (z.B. in wirtschaftlich schwierigen Situationen).

Das BM wird die jeweilige Beteiligung bei Nichteinhaltung der Termine (z.B. für die Erstellung des Wirtschaftsplanes) anmahnen.

5.4.1. Wirtschaftsplanung, Haushaltsplanung

Bei **Unternehmen in Privatrechtsform**, bei denen der Bezirk Oberbayern die Mehrheit der Anteile oder mindestens 25% der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile hält, soll auf die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie einer fünfjährigen Finanzplanung hingewirkt werden. Eine ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung wird hierfür nicht verlangt.

Ein Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) sowie der fünfjährigen Finanzplanung inklusive Investitionsprogramm ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzusenden. Gliederung, Detaillierungsgrad und fakultative Elemente der Wirtschafts- und Finanzplanung werden individuell zwischen dem Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement festgelegt.

Die Beschlussfassung über Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Investitionsprogramm bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten und hat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die IT GmbH des Bezirks Oberbayern hat ihre Entwürfe zur Wirtschafts- und Finanzplanung bis spätestens 30.09. dem Bereich 82 vorzulegen.

Das **Kommunalunternehmen** hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seinen Wirtschaftsplan aufzustellen und von dem Verwaltungsrat beschließen zu lassen. Ein Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Beteiligungsmanagement und dem Fachreferat rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzusenden.

Die beiden **Eigenbetriebe** haben ihre Wirtschaftsplanung terminlich an der Haushaltsplanung des Bezirks Oberbayern auszurichten. Die Wirtschaftspläne werden im Werkausschuss bzw. im Bezirksausschuss vorberaten und anschließend als Teil der Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern durch den Bezirkstag beschlossen. Die Termine werden mit Bereich 82 abgestimmt.

Für die **Zweckverbände** gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeinde-, Landkreis- oder Bezirksordnung und der KommHV-Kameralistik bzw. KommHV-Doppik. Für die kommunale **Stiftung** gelten die Regelungen der Stiftungssatzung.

5.4.2. Jahresabschlüsse, Jahresrechnungen

Der Jahresabschluss ist von der Beteiligung rechtzeitig aufzustellen, sodass die Feststellung durch das zuständige Gremium innerhalb der gesetzlichen Fristen und gegebenenfalls eine vorherige Abschlussprüfung erfolgen kann.

Privatrechtliche Unternehmen, bei denen die Mehrheitsverhältnisse wie unter 5.4.1 beschrieben vorliegen, haben ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen.

Für den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens sind die hierfür einschlägigen Formvorschriften zu beachten.

Das Beteiligungsmanagement kann gegebenenfalls über die Unternehmensgremien daraufhin wirken, dass spezielle Prüfungsschwerpunkte bei der Abschlussprüfung Berücksichtigung finden. Das BM sollte am Gespräch mit dem Abschlussprüfer teilnehmen.

Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Sitzung stattfinden, in der über den Jahresabschluss beraten wird. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem BM spätestens 14 Tage vor der Vorbesprechung durch die Beteiligung vorzulegen.

5.4.3. Berichtswesen

Für ein effizientes Beteiligungscontrolling wird ein Berichtswesen benötigt, das steuerungsrelevante Informationen über die Beteiligungen zeitnah zur Verfügung stellt.

Die Beteiligungen der A-Kategorie haben daher bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des II. und IV. Quartals einen **Quartalsbericht** in digitalisierter Form an das Beteiligungsmanagement und an das Fachreferat zu senden.

Der Quartalsbericht enthält nachfolgende Angaben:

- Plan-Ist Vergleich jeweils zum Quartalsende anhand ausgewählter Daten der Gewinn- und Verlustrechnung
- Vergleich der Plandaten und Prognose über die ausgewählten Daten der GuV für das komplette Geschäftsjahr
- Kommentierung zu den Abweichungen zw. Planwerten und Ist- bzw. Prognosewerten
- Darstellung, inwieweit sich die Abweichungen auf die Finanzsituation des Bezirks Oberbayern auswirken können
- Ggfls. unternehmensspezifische Leistungskennzahlen, die vom Unternehmen ausgewählt werden
- Sonderthemen (Stellungnahme zu Sachverhalten, die für den Gesellschafter von besonderem Interesse sind)

Die Aussagen des Quartalsberichtes basieren auf den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichtes durch die Gesellschaft.

Unabhängig von etwaigen Quartalsberichten haben die Beteiligungen der A bis C-Kategorie bei Bedarf Risikoberichte zu erstellen. Eine Risikoberichterstattung hat zu erfolgen, wenn sich erheblich negative Planabweichungen oder Entwicklungen abzeichnen, die zu Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder zu einem Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals führen.

Bei erheblich negativen Planabweichungen oder oben beschriebenen negativen Entwicklungen, tritt eine unverzögliche Berichtspflicht (Sachverhaltsbeschreibung, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe) gegenüber dem BM und dem Fachreferat ein.

Der **jährliche Beteiligungsbericht** wird durch das Beteiligungsmanagement erstellt und dem Bezirkstag vorgelegt.

Anhand der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung sowie unter Berücksichtigung von Risikopotentialen entscheidet das Beteiligungsmanagement über die Berichtsintensität zu den jeweiligen Beteiligungen.

6. Prüfungswesen

6.1. Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfungsgesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung bzw. dem Verwaltungsrat beauftragt und soll in regelmäßigen Zeitabständen (in der Regel aller 5 Jahre) gewechselt werden. Für die Eigenbetriebe gelten spezielle Bestimmungen.

Der Prüfungsauftrag beinhaltet beim Jahresabschluss der **Unternehmen in Privatrechtsform** auch die Feststellungen nach § 53 HGrG. Hierbei sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens darzulegen. Der vollständige Fragenkatalog ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.

Das BM und das Fachreferat können an dem Gespräch mit dem Abschlussprüfer teilnehmen.

6.2. Örtliches Rechnungsprüfungsamt, Bayerischer Kommunalprüfungsverband (BKPV)

Die Rechnungsprüfung dient der umfassenden Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel, die der Bezirk Oberbayern in die Unternehmen eingebracht hat.

Die Befugnisse nach § 54 HGrG sind daher zugunsten des Bezirks Oberbayern und der überörtlichen Rechnungsprüfung (BKPV) in den Gesellschaftsverträgen zu verankern und entsprechend auszuüben.

Im Übrigen ergeben sich die Prüfungsrechte der örtlichen Rechnungsprüfungsämter und des BKPV aus den einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen.

7. Schlussbestimmungen

Das BM des Bereiches 82 ist befugt, die Beteiligungsrichtlinie an die aktuellen Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Richtlinie wird ab dem 01.08.2013 in der derzeit gültigen Fassung vom 30.04.2024 angewendet.

Anlage 1

Kategorie	Beteiligung	Elemente des Beteiligungscontrollings			Fachreferat
		Planung	Jahresabschluss/ Jahresrechnung	Berichtswesen	
A	Oberbayerische Heimstätte / Deutsches Heim	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Halbjahresbericht, Risikobericht, Beteiligungsbericht	82
	Kliniken des Bezirks Oberbayern	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Halbjahresbericht, Risikobericht, Beteiligungsbericht	83
	Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Halbjahresbericht, Risikobericht, Beteiligungsbericht	82
	Krankenhauszweckverband Ingolstadt	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Halbjahresbericht, Risikobericht, Beteiligungsbericht	83
B	Güterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Risikobericht, Beteiligungsbericht	82
	IT GmbH des Bezirks Oberbayern	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Risikobericht, Beteiligungsbericht	82
	Waldhackschnitzel Landsberg GmbH	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Risikobericht, Beteiligungsbericht	82
C	Behandlungszentrum Kempfenhausen gGmbH	Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresabschluss	Beteiligungsbericht	83
	Donaumoos Zweckverband	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	82
	Zweckverband Kelten Römer Museum Manching	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	32
	Freilichtmuseum Donaumoos der „Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte“	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	32
	Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	32
	Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	32
	Zweckverband Holztechnisches Museum Rosenheim	Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm	Jahresrechnung	Beteiligungsbericht	32
D	Baugesellschaft München Land GmbH	–	Jahresabschluss	–	82
	Bayerischer Bezirketag		Jahresrechnung		82
	Beamtenwohnungsverein München e.G.	–	Jahresabschluss	–	82
	Zentrum f. Kinder u. Jugendliche Inn- Salzach e.V.	–	Jahresabschluss	–	83

IV. Unternehmen in privater Rechtsform

Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Casinostr. 77
85540 Haar

www.oh-muenchen.de
www.dh-muenchen.de
www.kulturstiftung-oberbayern.de

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

		bisher	seit 2012
Bezirk Oberbayern:	98,60 %	3.630.280 Euro	9.859.534 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm:	1,39 %	51.200 Euro	139.054 Euro
Stadt Freising:	0,01 %	<u>520 Euro</u>	<u>1.412 Euro</u>
Stammkapital gesamt		3.682.000 Euro	10.000.000 Euro

Unternehmenszweck

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und somit verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 ff. AktG abzuschließen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung: Oberbayern	Vertreter der 3 Gesellschafter Thomas Schwarzenberger für den Bezirk
Aufsichtsrat:	Thomas Schwarzenberger, Vorsitzender Karin Hobmeier Max Gotz Harald Schwab Ulrike Goldstein Erika Sturm Dr. Michael Schanderl Groß Rainer Michael Asam
Geschäftsführung:	Herr Jan Termin

Beteiligungen an anderen Unternehmen

Die Oberbayerische Heimstätte (im Folgenden OH genannt) hält rund 93 % der Anteile an der Tochtergesellschaft Deutsches Heim Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden DH genannt). Die restlichen 7% der Anteile liegen bei der DH. Darüber hinaus umfasst der Konzern der OH die Baugesellschaft Service GmbH genannt. Die OH ist die alleinige Gesellschafterin der BGS.

Deutsches Heim Wohnungsgesellschaft mbH

Oberbayerische Heimstätte:	93,4 % =	4.774.200,00 Euro
Eigene Anteile	<u>6,6 % =</u>	<u>338.800,00 Euro</u>
Stammkapital gesamt		5.113.000,00 Euro

Baugesellschaft Service GmbH

Oberbayerische Heimstätte:	<u>100,0 % =</u>	<u>127.822,96 Euro</u>
Stammkapital gesamt		127.822,96 Euro

Zwischen der OH als Muttergesellschaft und der DH sowie der Baugesellschaft Service GmbH als beherrschte Unternehmen bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Mit Wirkung zum 1.1.2007 wurde mit der Tochtergesellschaft DH ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Danach übernimmt die OH sämtliche Tätigkeiten, die mit dem Bauträger- und Verkaufsgeschäft, der Vermietung und Verwaltung anfallen. Die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern der DH, die zuvor diese Aufgaben wahrgenommen haben, wurden von der OH übernommen. Die DH trägt der OH gegenüber sämtlichen erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Lohn- und Gehaltskosten), die im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgungstätigkeit entstehen.

Kulturstiftung Oberbayern

Die OH und die DH haben 2011 die Kulturstiftung Oberbayern, eine Stiftung bürgerlichen Rechts, gegründet.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes in Oberbayern. Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens durch die Sorge für Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von auf ihre speziellen Bedürfnisse eingerichteten Wohnraum haben.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Einrichtungen und Projekten im Rahmen der Satzungszwecke
- Unterstützung von Personen bei der Vermittlung von auf die speziellen Bedürfnisse eingerichteten Wohnraum sowie durch finanzielle Zuwendungen
- die Unterstützung von anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des bürgerlichen bzw. öffentlichen Rechts

Stiftungsrat:

Thomas Schwarzenberger, Vorsitzender
Max Gotz
Florina Vilgertshofer
Sonja Dirl

Stiftungsvorstand:

Jan Termin
Florian Scherer
Thomas Kozian

IT des Bezirks Oberbayern GmbH

Richard-Reitzner-Allee 1
85440 Haar

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen: 51,00 % = 12.750 Euro
Bezirksverwaltung des Bezirk Oberbayern: 49,00 % = 12.250 Euro

Stammkapital gesamt

25.000 Euro

Unternehmenszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von informations- und kommunikationstechnischen Managementleistungen gegenüber dem Kommunalunternehmen der Kliniken des Bezirks Oberbayern, seinen Tochtergesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie dem Bezirk Oberbayern, seinen Eigenbetrieben und seinen kameralen Einrichtungen und Dienststellen.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung: Thomas Schwarzenberger für den
Bezirk Oberbayern
Franz Podechtl für die Kliniken des Bezirks
Oberbayern – Kommunalunternehmen

Geschäftsführung: Nikolaus Schrenk
Stephan Gerber

Anmerkung:

Die Gesellschaft führte bis zum 30.06.2011 den Namen „EDV Infrastrukturgesellschaft des Bezirks Oberbayern mbH“ mit Sitz in Haar.

Die Bestellung von Herrn Nikolaus Schrenk und Herrn Stephan Gerber zur gemeinschaftlichen Vertretung der Gesellschaft am 03.05.2021 wurde mit Wirkung vom 01.03.2023 auf das Alleinvertretungsrecht erweitert.

Waldhackschnitzelheizwerk Landsberg GmbH

Epfenhauser Str. 12
86899 Landsberg am Lech

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Bezirk Oberbayern:	40 % = 30.000 Euro
Stadt Landsberg am Lech:	40 % = 30.000 Euro
Landkreis Landsberg am Lech:	<u>20 % = 15.000 Euro</u>

Stammkapital gesamt **75.000 Euro**

Unternehmenszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Wärmeenergie, insbesondere durch Betreiben eines Waldhackschnitzelheizwerkes.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung: Vertreter der 3 Gesellschafter
Thomas Schwarzenberger für den Bezirk
Oberbayern

Geschäftsführung: Reiner Jonen

Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gGmbH

Milchberg 21
82335 Berg

www.ms-klinik.de

Rechtsform

Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Landeshauptstadt München:	57 % = 24.000 Euro
Bezirk Oberbayern:	17 % = 7.200 Euro
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V.:	13 % = 5.400 Euro
KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG:	<u>13 % = 5.400 Euro</u>

Stammkapital gesamt **42.000 Euro**

Unternehmenszweck

Betrieb eines Zentrums zur Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Patienten mit Multipler Sklerose inklusive Begleiterkrankungen.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung: Vertreter der 4 Gesellschafter
Thomas Schwarzenberger für den Bezirk Oberbayern,
(den Vorsitz führt die Landeshauptstadt München)

Aufsichtsrat: Harald Schwab, Vorsitzender

Geschäftsführung: Jürgen Schneider
Prof. Dr. Ingo Kleiter

Beteiligungen an anderen Unternehmen

Keine

Beamtenwohnungsverein München e.G.

Kaulbachstraße 95
80802 München

www.bwv-muenchen.de

Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft

Beteiligungsverhältnisse

Geschäftsanteile in Höhe von 22.500 Euro (450 x 50 Euro Geschäftsanteile)

Genossenschaftszweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung.

Der Beamtenwohnungsverein errichtet, erwirbt und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen. Er überlässt diese zu angemessenen Preisen.

Er kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung seiner Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

Beteiligungen sind zulässig. Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf die Landeshauptstadt und die umliegenden Landkreise.

Organe der Gesellschaft

Mitgliederversammlung:

Aufsichtsrat:

Josef Bauer, Vorsitzender
Jürgen Krajak, Stellvertretender Vorsitzender
Peter Bahr
Roland Berndt
Ludwig Jungbauer
Christian Krämer
Martin Kulina
Dr. Markus Meckler
Dr. Alexander Petersen
Theresia Rosenbusch
Sabine Russling
Theresa Walbrach-Daute

Vorstand:

Christian Berg
Klaus Hofmeister
Axel Wirner

Geschäftsleitung:

Matthias Nippa, Geschäftsführer
Matthias Heller, Stellvertretender Geschäftsführer

Baugesellschaft München Land-GmbH

Ludwig-van-Beethoven-Str. 12
85540 Haar

www.bml-online.de

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Landkreis München	22,401 % =	24.466.700 Euro
Gemeinde Unterföhring	19,604 % =	21.412.500 Euro
Gemeinde Aschheim	17,340 % =	18.939.500 Euro
Gemeinde Planegg	6,986 % =	7.630.100 Euro
Gemeinde Oberschleißheim	5,152 % =	5.627.200 Euro
Gemeinde Oberhaching	5,088 % =	5.557.300 Euro
Gemeinde Feldkirchen	4,598 % =	5.021.800 Euro
Gemeinde Ottobrunn	4,273 % =	4.667.600 Euro
Stadt Garching	2,694 % =	2.942.900 Euro
Gemeinde Unterhaching	2,160 % =	2.359.700 Euro
Gemeinde Pullach	2,153 % =	2.352.000 Euro
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn	1,418 % =	1.549.200 Euro
Gemeinde Ismaning	1,277 % =	1.394.300 Euro
Gemeinde Haar	1,154 % =	1.260.200 Euro
Kreissparkasse München	0,726 % =	792.600 Euro
Gemeinde Baierbrunn	0,653 % =	713.300 Euro
Bezirk Oberbayern	0,606 % =	661.700 Euro
Gemeinde Schäftlarn	0,402 % =	439.200 Euro
Gemeinde Unterschleißheim	0,331 % =	362.000 Euro
Gemeinde Sauerlach	0,313 % =	341.800 Euro
Gemeinde Neuried	0,228 % =	249.500 Euro
Gemeinde Hohenbrunn	0,207 % =	226.300 Euro
Gemeinde Brunnthal	0,188 % =	205.200 Euro
Gemeinde Taufkirchen	0,017 % =	18.700 Euro
Gemeinde Kirchheim	0,005 % =	5.200 Euro
Gemeinde Neubiberg	0,005 % =	5.200 Euro
Gemeinde Straßlach-Dingharting	0,005 % =	5.200 Euro
Gemeinde Grasbrunn	0,005 % =	5.200 Euro
Gemeinde Aying	0,005 % =	5.200 Euro
Gemeinde Putzbrunn	0,005 % =	5.200 Euro
		<u>109.222.500 Euro</u>

Unternehmenszweck

Die Baugesellschaft München-Land GmbH errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des

Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Der Zweck der Gesellschaft ist somit vorrangig eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung des Landkreises München.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung:	Vertreter der Gesellschafter Thomas Schwarzenberger für den Bezirk Oberbayern
Aufsichtsrat:	Christoph Göbel, Vorsitzender Andreas Kemmelmeier, stv. Vorsitzender <i><u>für den Bezirk Oberbayern:</u></i> Stephanie Burgmaier Martin Wagner Sonja Dirl
Geschäftsführung:	Karl Scheinhardt

Zentrum für Kinder und Jugendliche Inn-Salzach e.V.

Vinzenz-von-Paul-Str.
84503 Altötting

www.kinderzentrum.de

Rechtsform

Eingetragener Verein
Der Verein ist gemeinnützig.

Mitgliedschaft

17 Mitglieder

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ambulante und tagesklinische Diagnostik und Therapie bei Kindern, Jugendlichen und Adoleszenten.

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung:	Vertreter der Mitglieder Thomas Schwarzenberger für den Bezirk Oberbayern
Kuratorium:	Herbert Hofauer, Vorsitzender Ulrike Wenzig für den Bezirk Oberbayern sowie 7 weitere Mitglieder
Vorstand:	Dr. Stefan Vlaho, Vorsitzender Michael Prostmeier, stellvertretender Vorsitzender

V. Kommunalunternehmen

kbo Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen

Prinzregentenstraße 18
80538 München

www.kbo.de

Rechtsform

Selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Träger

Bezirk Oberbayern
Stammkapital gesamt 30.000.000 Euro.

Unternehmenszweck

Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 der BezO ist es die Aufgabe des kbo-Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das kbo-Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulanten Behandlungen.

Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das kbo-Kommunalunternehmen Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen, diese durch bestehende Gesellschaften gründen lassen oder sich direkt oder durch Tochtergesellschaften an solchen beteiligen.

Zum Zwecke der Ausbildung tragen das kbo-Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Pflegefachhilfe der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo-Kommunalunternehmen) und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht.

Das kbo-Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das kbo-Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards.

Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.

Organe der Gesellschaft

Verwaltungsrat:	Thomas Schwarzenberger, Vorsitzender Claudia Hausberger Birgit Hainz Friederike Steinberger Alexandra Bertl Martina Neubauer Susanne Mesan Rainer Schneider Maria Grasser Martin Wieser Christian Demmel Irmgard Hofmann Barbara Gräfin von Baudissin-Schmidt
Vorstand:	Franz Podechtl Dr. Margitta Borrmann-Hassenbach

Beteiligungen an anderen Unternehmen

- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH (zu 100%)
 - Krisendienst Psychiatrie Oberbayern gGmbH (zu 50%)
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH (zu 100%)
- kbo-Lech-Mangfall Kliniken gGmbH (zu 100%)
- kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH (zu 100%)
- kbo-Kinderzentrum München gGmbH (zu 100%)
- kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH (zu 100%)
 - Ambulanter Psychiatrischer Pflegedienst München gGmbH (zu 100%)
- Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gGmbH (zu 70%)
- kbo-Service GmbH (zu 100%)
- IT des Bezirks Oberbayern (zu 51%)
- Gesellschaft für ergänzende Versorgungsangebote gGmbH (zu 100%)
 - Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH (zu 24,9%)

VI. Eigenbetriebe

Güterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

Vockestr. 97
85540 Haar

Rechtsform

Eigenbetrieb

Träger

Bezirk Oberbayern
Stammkapital gesamt 3.952.128 Euro.

Aufgabe des Eigenbetriebes

Gegenstand des Betriebes ist die Bewirtschaftung der Agrarflächen des Bezirks Oberbayern (Gutsbetriebe Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils) unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie Pflege und Erhalt der Waldflächen.

Organe des Eigenbetriebes

Bezirkstag:

Bezirkstagspräsident: Thomas Schwarzenberger

Bezirksausschuss:
Claudia Hausberger
Friederike Steinberger
Georg Wetzelsperger
Simon Schindlmayr
Martina Neubauer
Ulrike Goldstein
Sepp Hofer
Rainer Schneider
Christian Demmel
Helga Hügenell
Peter Münster
Andreas Huber

Gutsleiter: Klaus Schwerdtner

Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon

Klosterweg 1
83370 Seeon

www.kloster-seeon.de

Rechtsform

Eigenbetrieb

Träger

Bezirk Oberbayern
Stammkapital gesamt 1.750.000 Euro.

Aufgabe des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

- die Erarbeitung eines Kulturprogramms für den Eigenbetrieb sowie die Planung, Gestaltung und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen,
- die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen des Bezirks in Abstimmung mit den Dienststellen und Einrichtungen der Bezirksverwaltung,
- die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das bezirkseigene Personal in Abstimmung mit den Dienststellen und Einrichtungen der Bezirksverwaltung,
- die Erarbeitung eines Seminarprogramms und die Durchführung dieser Veranstaltungen,
- der Betrieb eines Tagungszentrums mit den dazugehörigen Dienstleistungen für Veranstaltungen natürlicher Personen und juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- der Betrieb der erforderlichen Beherbergungs- und Gaststätteneinrichtungen unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus und Fremdenverkehrs.

Dem Eigenbetrieb obliegt ferner die Verwaltung der zum Betrieb notwendigen Liegenschaften einschließlich der See- und Ufergrundstücke. Zur Förderung dieser Aufgaben können sich der Bezirk Oberbayern und der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Organe des Eigenbetriebes

Bezirkstag

Bezirkstagspräsident: Thomas Schwarzenberger

Werkausschuss:

- Georg Wetzelsperger
- Annemarie Funke
- Valentina Dahms
- Marianne Loferer
- Matthias Eggerl
- Martin Wagner
- Erika Sturm
- Andreas Ammer
- Sepp Hofer
- Maria Grasser
- Christian Demmel
- Martin Wieser
- Irmgard Hofmann
- Dr. Claus Wunderlich
- Jochen Nibble
- Andreas Huber

Werkleiter: Gerald Schölzel

VII. Zweckverbände

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Krumenauerstr. 25
85049 Ingolstadt

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder

Stadt Ingolstadt
Bezirk Oberbayern

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der stationären Krankenversorgung im Rahmen der III. Versorgungsstufe des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Region Ingolstadt und im Rahmen der II. Versorgungsstufe für das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt. Zur Krankenversorgung gehören insbesondere die ärztliche Versorgung und die Pflege von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, sowie die Geburtshilfe.

Der Zweckverband hat seine Aufgaben in der Krankenversorgung und im sozialen Bereich der Klinikum Ingolstadt GmbH übertragen. Er nimmt selbst die folgenden Aufgaben wahr:

- Unentgeltliche Überlassung von Grund und Boden an die Klinikum Ingolstadt GmbH
- Medizinisches Schulzentrum Ingolstadt mit 8 Berufsfachschulen und insgesamt 575 genehmigten Ausbildungsplätzen
- Vermietung des Geriatrie- und Rehabilitationszentrums im Klinikum Ingolstadt
- Verwaltung und Betreuung des Wohnungsbestands.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung:

Thomas Schwarzenberger
Alexander Heimisch
Christina Hofmann
Fabian Flössler
Joachim Siebler
Ludwig Bayer
Martin Wieser
Andrea Mickel
Oberbürgermeister sowie 21 Stadträte der Stadt Ingolstadt

Verbandsausschuss:	Thomas Schwarzenberger Joachim Siebler Ludwig Bayer 9 Stadträte der Stadt Ingolstadt
Rechnungsprüfungsausschuss:	Alexander Heimisch 3 Stadträte der Stadt Ingolstadt
Verbandsvorsitz:	Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, Verbandsvorsitzender Thomas Schwarzenberger, stellvertretender Verbandsvorsitzender
Geschäftsleitung:	Dr. Andreas Tiete, Jochen Bocklet

Thomas Schwarzenberger, Rainer Schneider, Alexander Heimisch und Joachim Siebler sind Mitglieder in den Aufsichtsräten nachstehender Gesellschaften:

- Klinikum Ingolstadt GmbH
- Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
- Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
- Dienstleistungs- und Gebäudemanagement GmbH

Beteiligungen an anderen Unternehmen

Unmittelbar:

- Klinikum Ingolstadt GmbH (zu 100 %)

Mittelbar über die Klinikum Ingolstadt GmbH:

- Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH (zu 100 %)
 - Betreibergesellschaft Klinikum Ingolstadt mbH (zu 100 %)
 - Dienstleistungs- und Gebäudemanagement GmbH (zu 100 %)
 - Digitales Gründerzentrum für die Region Ingolstadt (zu 2 %)
- Klinikum Ingolstadt Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH (zu 100 %)
- Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH (zu 100 %)
- Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Ingolstadt GmbH (zu 100 %)
- Kardio-CT GmbH & Co. KG (zu 100 %)
 - CT 64 Verwaltungs-GmbH (zu 100 %)
- Artificial Intelligence Network Ingolstadt (zu 18,18 %)
- SAPV Region 10 GmbH (zu 26 %)
- GPI Gesundheitspartner IngolStadtLandPlus (zu 20 %)

Donaumoos Zweckverband

Platz der deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau

www.donaumoos-zweckverband.de

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder

Bezirk Oberbayern
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Aichach-Friedberg
Gemeinde Karlshuld
Gemeinde Königsmoos
Gemeinde Karlskron
Gemeinde Ehekirchen
Gemeinde Berg im Gau
Gemeinde Brunnen
Gemeinde Langenmosen
Gemeinde Weichering
Markt Pöttmes
Stadt Neuburg an der Donau
Stadt Schrobenhausen
Wasserverbände Donaumoos I-IV

Aufgabe des Zweckverbandes

Aufgabe des Zweckverbandes ist, das Donaumoos als ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum für seine Bewohner zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern sowie die Lebensräume von Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird er insbesondere wie folgt tätig: Er erwirbt Grundstücke, er pachtet oder verpachtet Grundstücke, er stellt Grundstücke als Tauschflächen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung, er übernimmt die fachliche Koordination bei der Ausgestaltung eines „Sonderprogrammes Donaumoos“, er ist Träger der Maßnahmen für den Gewässerbau, die über den Bereich eines Wasserverbandes hinausgehen.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung:	Thomas Schwarzenberger Martina Keßler Joachim Siebler Landrat sowie 2 weitere Vertreter des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen Je 1 Vertreter der restlichen Verbandsmitglieder
Verbandsvorsitz:	Landrat des Landkreises Neuburg- Schrobenhausen, Vorsitzender Thomas Schwarzenberger, stellvertretender Vorsitzender

Zweckverband kelten römer museum manching

Markt Manching
Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

www.museum-manching.de

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder

Bezirk Oberbayern
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Markt Manching
Keltisch-Römischer Freundeskreis, Heimatverein Manching e. V.

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das kelten römer museum kulturell zu fördern, ein Museumsgebäude zu errichten und dieses als kulturelle Einrichtung zu betreiben.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung: Thomas Schwarzenberger
 Fabian Flössler
 Florina Vilgertshofer
 Jürgen Haindl
 je 4 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder

Verbandsvorsitz: rollierend zwischen dem 1. Vorsitzenden des
 Keltisch-Römischen Freundeskreises, dem
 Ersten Bürgermeister des Marktes Manching, dem
 Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
 sowie dem Bezirkstagspräsidenten Thomas
 Schwarzenberger

Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

www.holz-knechtmuseum.com

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder

Bezirk Oberbayern
Landkreis Traunstein
Gemeinde Ruhpolding
Förderverein Holzknechtmuseum Ruhpolding e.V.

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Holzknechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern.

Das Museum soll Objekte aus dem Bereich der Holz- und Forstwirtschaft sammeln und bewahren, das Leben und Arbeiten des Berufsstandes der Holzknechte dokumentieren, dem forstlichen Nachwuchs für Aus- und Fortbildung dienen und die gewonnenen Erkenntnisse und Exponate der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie den Bekanntheitsgrad durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen auf dem Museumsgelände steigern.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung: Thomas Schwarzenberger
Annemarie Funke
Florina Vilgertshofer
Christian Zeininger
je 4 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder

Verbandsvorsitz: Landrat des Landkreises Traunstein, Vorsitzender
Erster Bürgermeister der Gemeinde Ruhpolding,
stellvertretende Vorsitzender
Thomas Schwarzenberger, weiterer Stellvertreter
Erster Vorsitzender des Fördervereins, weiterer
Stellvertreter

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach

Markt Wolnzach
Marktplatz 1
85283 Wolnzach

www.hopfenmuseum.de

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder:

Bezirk Oberbayern
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Markt Wolnzach
Verein Deutsches Hopfenmuseum e.V.

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Deutsche Hopfenmuseum zu errichten und zu betreiben.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung: Thomas Schwarzenberger
 Fabian Flössler
 Erika Sturm
 Marianne Heigl
 je 4 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder

Verbandsvorsitz: rollierend zwischen dem Ersten Bürgermeister,
 dem Landrat sowie dem Bezirkstagspräsidenten
 Thomas Schwarzenberger

Zweckverband Holztechnisches Museum Rosenheim

Königstr. 24
83022 Rosenheim

Rechtsform

Zweckverband

Verbandsmitglieder

Bezirk Oberbayern
Stadt Rosenheim

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Holztechnische Museum in Rosenheim zu errichten, zu betreiben und zu verwalten.

Das Museum soll die Entstehung des Werkstoffes Holz, die technische Entwicklung seiner Be- und Verarbeitung und der Anwendung der Erzeugnisse an anschaulichen Beispielen, insbesondere Modellen darstellen.

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung: Thomas Schwarzenberger
 Matthias Eggerl
 Dr. Eckart Stüber
 5 Vertreter der Stadt Rosenheim

Verbandsvorsitz: rollierend alle 2 Jahre zwischen dem
 Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim und dem
 Bezirkstagspräsidenten Thomas Schwarzenberger

Sonstige Beteiligungen

Bayerischer Bezirketag

Riedlerstr. 75
80339 München

Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedschaft

alle 7 Bezirke

Aufgabe des Verbandes

Der Bayerische Bezirketag hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Bezirke auf kultureller und wirtschaftlicher Ebene zu fördern und für eine gerechte und wirtschaftliche Vergabe von Finanzmitteln zu sorgen.

Organe des Verbandes

Präsidium: Franz Löffler, Präsident
Rainer Schneider, 1. Vizepräsident
Barbara Holzmann, 2. Vizepräsidentin
Henry Schramm, 3. Vizepräsident
Stefanie Krüger, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Hauptausschuss: 28 Mitglieder der Bezirkstage der bayerischen
Bezirke, hiervon für den Bezirk Oberbayern
Thomas Schwarzenberger
Claudia Hausberger
Barbara Kuhn
Martina Neubauer
Kathrin Düdder
Rainer Schneider
Christian Demmel
Michael Asam
Peter Münster

Verbandsversammlung

71 Mitglieder der Bezirkstage der bayerischen Bezirke, hiervon für den Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger

Claudia Hausberger

Friederike Steinberger

Georg Wetzelsperger

Walentina Dahms

Barbara Kuhn

Simon Schindlmayr

Harald Schwab

Martina Neubauer

Dardan Kolic

Florina Vilgertshofer

Joachim Siebler

Rainer Schneider

Sepp Hofer

Anton Speer

Marianne Heigl

Christian Demel

Raphael Lehrer

Michael Asam

Helga Hügenell

Peter Münster

Max Keil

Jochen Nibbe

Hubert Dorn

Freilichtmuseum Donaumoos der „Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte“

Haus im Moos
Kleinhohenried 108
86668 Karlshuld

www.haus-im-moos.de

Rechtsform

Stiftung des bürgerlichen Rechts

Mitgliedschaft

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Bezirk Oberbayern
Errichtungszweckverband Donaumoos
Gemeinden Karlskron, Karlshuld und Königsmoos

Gegenstand der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Umweltbildung, insbesondere auch der Jugend sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und Kultur jeweils im Hinblick auf die Bedeutung des Donaumooses als Natur- und Siedlungsraum im Sinne von § 52 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Betrieb und fachlich fundierte Weiterentwicklung des Umweltbildungszentrums in Karlshuld-Kleinhohenried
- Betrieb und fachlich fundierte Weiterentwicklung des Freilichtmuseums in Karlshuld-Kleinhohenried
- Durchführung von Tagungen, Workshops, Ausstellungen und Führungen und sonstigen Veranstaltungen. Die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen ist nicht Aufgabe der Stiftung.
- Erstellung von Publikationen, Dokumentationen und sonstigen Veröffentlichungen.
- Förderungen der Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Organe der Stiftung

Stiftungsrat	Landrat Neuburg-Schrobenhausen, Vorsitzender Thomas Schwarzenberger, stellvertretender Vorsitzender Martina Keßler Joachim Siebler
Stiftungsvorstand:	Umweltreferent und Kulturreferent des Kreistages jeweils der Erste Bürgermeister der Gemeinden Karlskron, Karlshuld und Königsmoos, aus der Mitte des Vorstandes werden alle 2 Jahre der Vorsitzende und der Stellvertreter gewählt